



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

Naturparkgemeinde

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Aktenzahl: 030-0/3064/2026
Datum: 10.07.2026

Kontakt Daten

SB: Ing. Natascha Oschounig
Abt: Bauamt
Tel: 04244 2211-20
Mail: natascha.oschounig@ktn.gde.at

K U N D M A C H U N G

Natallia und Mag. phil. Dr. phil. Oskar Müller, 9531 Nötsch im Gailtal haben mit der Eingabe vom 04.05.2026 und der Übermittlung ergänzender Unterlagen vom 22.06.2026 und vom 06.07.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung Wirtschaftsgebäude** auf den Grundstücken Nr. 695/3, 695/1 und 691, alle KG Kreuth (75424) angesucht.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. 62/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2026 (in der gültigen Fassung wird folgend bei allen angeführten Gesetzesmaterien Rechtsvorschriften, Verordnungen, Normen und ähnlichem kurz idgF zitiert), bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 K-BO 1996 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

1

Donnerstag, den 23.07.2026, um 09:00 Uhr

angeordnet. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

§ 43a (1) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 (folgend generell kurz als AVG zitiert) besagt, dass über jede mündliche Verhandlung eine Verhandlungsschrift nach den §§ 14 und 15 AVG aufzunehmen ist. Gemäß § 43a (2) AVG sind schriftliche Äußerungen und Mitteilungen von Beteiligten, Niederschriften über Beweise, die bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, aber außerhalb dieser aufgenommen wurden, Berichte und schriftliche Sachverständigengutachten der Verhandlungsschrift anzuschließen. Dies ist in der Verhandlungsschrift zu vermerken. Die Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen jedoch nicht schriftlich abgeben

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Bad Bleiberg, Marktgemeinde Bad Bleiberg, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

§ 42. (1) AVG besagt folgendes:

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Einwendungen können gestützt werden auf Bestimmungen über:

- a) die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes,
- b) die Bebauungsweise,
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes,
- d) die Lage des Vorhabens,
- e) die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken,
- f) die Bebauungshöhe,
- g) die Brandsicherheit,
- h) den Schutz der Gesundheit der Anrainer sowie
- i) den Immissionsschutz der Anrainer

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt, oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

2

In Anlehnung an den § 9 (5) Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022, gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter, wenn ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung der vorliegenden Kundmachung an diese Person gilt die Zustellung an alle als vollzogen. Dieser Umstand gilt im vorliegenden Fall auch für die Parteien und Anrainer des Bauverfahrens, sofern diese gemeinsam in einem Haushalt (in einer gemeinsamen Wohnung) leben.

Der Bauwerber wird beauftragt, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes durch Auspflockung kenntlich zu machen.

Mit einem herzlichen „Glück Auf“

Bürgermeister Christian Hecher eh.

	Unterzeichner	Marktgemeinde Bad Bleiberg
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-10T11:26:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	172687747
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	